

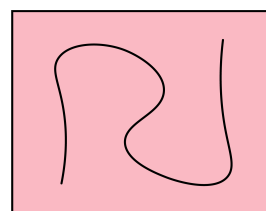
Vorschläge zur Anpassung und Streichung von Subventionen zur Finanzierung von Tierwohlmaßnahmen

Eine Analyse von [resonanzraum](#) im Auftrag der Deutschen Tier-Lobby e.V.

September 2024



**Deutsche
Tier-Lobby**



resonanzraum

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Öffentliche Finanzierung des Agrarsektors in Deutschland	4
C. Subventionen	5
1. Befreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer	5
2. Mehrwertsteuerermäßigung für tierische Produkte	6
3. Mehrwertsteuerermäßigung für Hackschnitzel und Brennholz	7
4. Vergünstigungen bei der Förderabgabe von Bodenschätzen	8
5. Vergünstigungen bei Wasserentnahmeentgelten	9
6. GAP I: Pauschale Flächenprämien	10
7. GAP I: Tierschutz kein explizites Öko Kriterium, niedrige ökologisch-gebundene Zahlungen	11
8. GAP II (Bayern): Ökologisch ungebundene Zahlungen	12
D. Abschließende Einordnung	13

A. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument sollen Impulse zur etwaigen Finanzierung von durch die Deutsche Tier-Lobby e.V. (DTL) vorgeschlagenen Tierschutzmaßnahmen geliefert werden. Zu diesem Zweck werden aktuell wirksame Subventionen vorgestellt, wobei der primäre Fokus auf bundesdeutschen Regelungen und solchen mit landwirtschaftlichem Bezug liegt. Es wird jedoch bisweilen auch auf Landes- und EU-Ebene sowie auf an die Landwirtschaft angrenzende Bereiche des Bundeshaushalts Bezug genommen.

Als Subvention werden zum Zwecke dieser Analyse sowohl Steuervergünstigungen oder -befreiungen (z.B. Begünstigung bei der Förderabgabe von Bodenschätzen) als auch Direktzahlungen (z.B. Pauschale Flächenprämien an landwirtschaftliche Betriebe) verstanden.

Zu jeder Subvention wird neben einer Beschreibung eine Realisierbarkeit mit farblicher Codierung im Ampelsystem angefügt, die das strategische Potenzial der jeweiligen Subvention nach erster Einschätzung anzeigt.

Im Umgang mit den aufgeführten Subventionen sind verschiedene Strategien denkbar. Neben der vollständigen Abschaffung oder Reduzierung eines Programms ist auch die Einführung von Tierwohl-basierten Förderkriterien für bestehende Förderprogramme denkbar.

Abschnitt B führt kurz in die Finanzierung des Agrarsektor ein. C listet verschiedene Subventionsprogramme auf. Abschnitt D beinhaltet eine abschließende Einordnung.

B. Öffentliche Finanzierung des Agrarsektors in Deutschland

Die finanzielle Situation landwirtschaftlicher Betriebe wird durch Bestimmungen auf EU- Bundes- und Landesebene festgelegt.

Die EU erhebt generell keine direkten Steuern von wirtschaftlichen Akteuren. Allerdings wird die EU-Agrarindustrie in großem Maße durch EU-Gelder gespeist, die sich wiederum aus den Beiträgen der Mitgliedsstaaten an die EU zusammensetzen.

Die Agrarförderung durch die EU verläuft unter dem Stichwort der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). In der GAP werden alle fünf Jahre die Mittel für die Agrarförderung bereitgestellt und Leitplanken für die Förderkriterien gesetzt, wobei den Mitgliedstaaten hier Gestaltungsspielraum bleibt.

Für den aktuellen Förderzeitraum (2023-2027) stehen insgesamt €386,6 Milliarden zur Verfügung, wovon rund €32 Milliarden auf Deutschland entfallen. Innerhalb der GAP wird nach zwei Säulen unterschieden, der GAP I und der GAP II. Die GAP I umfasst ca. €20 Milliarden, die GAP II ca. €12 Milliarden. Die GAP I beinhaltet Direktzahlungen an Landwirte, von denen ein gewisser Teil nach national festgelegten ökologischen Kriterien (in Deutschland ca. 23%) und der Rest nach Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe vergeben wird. Die Verwaltung der Gelder in GAP II erfolgt in Deutschland durch die Bundesländer und wird zu einem kleinen Teil durch Bundes- und Ländermittel aufgestockt.

Darüber hinaus speist sich landwirtschaftliche Förderung aus dem Haushalt des BMEL und den Haushalten der Landwirtschaftsministerien der Bundesländer. Der Haushalt des BMEL betrug für das Jahr 2024 €6,9 Milliarden. Der Doppelhaushalt des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus beträgt für 2024 und 2025 €1,9 Milliarden.

C. Subventionen

1. Befreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer

Rechtliche Grundlage	§3 Nr.7 KraftStG ¹
Subventionstyp	Steuervergünstigung
Subventionsvolumen	€485 Millionen pro Jahr (2024) ²
Beschreibung	Zugmaschinen sowie Anhänger, die ausschließlich zur Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen genutzt werden, sind vollständig von der Kraftfahrzeugsteuer entbunden. Diese Steuerbefreiung sollte in der Vergangenheit finanzielle Anreize schaffen, die Motorisierung und Mechanisierung der Land- und Forstwirtschaft weiter voranzutreiben und zielt heute darauf ab, das bereits erreichte Niveau zu halten. ³ Weiter wird die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer damit begründet, dass die Maschinen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nur in geringem Umfang öffentliche Straßen nutzen und somit kaum zu deren Verschleiß beitragen ⁴
Begründung für Entbehrlichkeit	Die Befreiung land- und forstwirtschaftlich genutzter Kraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer leistet einen Beitrag dazu, dass Maschinen in immer größerem Umfang zum Einsatz kommen. Die Steuerbefreiung wirkt sich nicht nur auf die Menge der genutzten Maschinen aus, sondern auch auf deren Größe und Gewicht. Dies beeinträchtigt wiederum das Porenvolumen des Untergrundes und schwächt die Fähigkeit der Böden, Wasser aufzunehmen und zu speichern. Darüber hinaus pressen schwere Maschinen Ernterückstände tiefer in die Erde und verhindern so den Humusaufbau und dessen positive Effekte wie CO ₂ -Einsparung. ⁵ Der Grenznutzen mit Zunahme der Mechanisierung nimmt kontinuierlich ab, sodass Effektivität und Zielgenauigkeit der Subvention immer geringer ausfallen. Ein Auslaufen der Subvention würde voraussichtlich nicht dazu führen, dass der Erhalt des Motorisierungsgrades nicht weiter gewährleistet wäre. Vielmehr verfällt der Anreiz hin zu einer Übermotorisierung in der Landwirtschaft.
Realisierbarkeit	Obwohl die Abschaffung der oben ausgeführten Subvention die richtigen klima- und umweltpolitischen Signale senden und Mittel für den Tierschutz generieren würde, ist ein zeitnahe Ende der Befreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer wenig wahrscheinlich. Denn erst im Frühjahr dieses Jahres wurde sie, nachdem sie im Haushaltskompromiss 2024 zunächst gekippt worden war, auf Druck der Agrarlobby erneut bestätigt.

¹Bundesministerium der Justiz (abgerufen am 10.07.2024): [Kraftfahrzeugsteuergesetz \(KraftStG\)](#)

²Bundesfinanzministerium (2023, S.21): [29. Subventionsbericht des Bundes](#)

³Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (2018, S. 24): [Wege zu einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft.](#)

⁴Greenpeace (2024, S. 10): [Subventionen und Abgaben im Agrarsektor: Welchen Beitrag können sie zu Umweltschutz und Entlastung des Staatshaushalts leisten?](#)

⁵Greenpeace (2024, S.10)

2. Mehrwertsteuerermäßigung für tierische Produkte

Rechtliche Grundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ⁶
Subventionstyp	Steuervergünstigung
Subventionsvolumen	€5,242 Milliarden Euro pro Jahr (2018) ⁷
Beschreibung	<p>Sowohl Grundnahrungsmittel tierischen als auch pflanzlichen Ursprungs werden mit einem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent belegt im Vergleich zu den sonst üblichen neunzehn Prozent. Diese steuerliche Begünstigung soll allen Menschen Zugang zu den Lebensmitteln des täglichen Bedarfs ermöglichen.</p> <p>Inzwischen wird angezweifelt, inwieweit die sozialpolitischen Ziele noch erreicht werden, da nicht nur Lebensmittel des täglichen Bedarfs ermäßigt werden, sondern auch Feinkost-Produkte. Seit April 2022 bietet die Richtlinienänderung der EU mehr Flexibilität bei der Gestaltung des UStG. Mitgliedstaaten dürfen zwei ermäßigte Steuersätze von max. fünf Prozent einführen und einen ermäßigten Steuersatz von unter fünf Prozent oder einen von null Prozent</p>
Begründung für Entbehrlichkeit	<p>Die Produktion tierischer Lebensmittel ist mit zahlreichen Treibhausgasemissionen verbunden (CO₂, Methan, Lachgas). Er setzt daher ein direkt wirksames Preissignal für Verbraucher:innen. Da die Preiselastizität der Nachfrage, also die Nachfragereaktion der Konsumierenden für Fleisch mit dem Faktor 1 relativ elastisch ist, also die Nachfrage stark auf den Preis reagiert, wäre insgesamt eine Reduktion des Fleischkonsums um bis zu 12% zu erwarten.</p>
Realisierbarkeit	<p>Eine Anhebung der Mehrwertsteuer für tierische Lebensmittel scheint im Rahmen einer allgemeinen Mehrwertsteuerreform perspektivisch denkbar. Eine solche hat die Regierung, insbesondere das für Steuern zuständige FDP-geführte Finanzministerium, zuletzt abgelehnt.⁸</p>

⁶Bundesministerium der Justiz (abgerufen am 18.07.2024), [Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#)

⁷Umweltbundesamt (2021): [Umweltschädliche Subventionen](#)

⁸Wirtschaftswoche (2024): [Mehrwertsteuer: Darum fällt die Reform der Umsatzsteuersätze aus \(wiwo.de\)](#)

3. Mehrwertsteuerermäßigung für Hackschnitzel und Brennholz⁹

Rechtliche Grundlage	§ 12 Abs. 2 Anlage 2 Nr. 48 Umsatzsteuergesetz (UStG) ¹⁰
Subventionstyp	Steuervergünstigung
Subventionsvolumen	Nicht abrufbar
Beschreibung	<p>Hackschnitzel (auch Holzhackschnitzel genannt) sind kleine Stücke aus Holz, die durch Zerkleinerung von Holzstämmen, Ästen oder Restholz in speziellen Maschinen, sogenannten Hackern, hergestellt werden. Sie werden vor allem als Biomasse für die Energiegewinnung genutzt, beispielsweise in Hackschnitzelheizungen oder Biomassekraftwerken, aber auch als Material für Garten- und Landschaftsbau sowie als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Spanplatten.</p> <p>Die EU-Kommission betrachtet das Heizen mit Holz als eine Form erneuerbarer Energie. In diesem Zusammenhang ermöglicht Artikel 122 der EU-Richtlinie zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem einen ermäßigten Steuersatz für Brennholz. Dies erlaubt es den EU-Mitgliedsstaaten, die Verbrennung von Holz zu subventionieren. In Deutschland wird dies durch die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7% umgesetzt.</p>
Begründung für Entbehrlichkeit	Die Einstufung der Verbrennung Holz als erneuerbare Energie entspricht nicht den ökologischen Realitäten. Zwar handelt es sich bei Holz de facto um eine erneuerbare Ressource. Gleichzeitig sind Bäume jedoch eine wichtige CO ₂ -Senke und brauchen Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, um nachzuwachsen. Zudem wird beim Verbrennen von Holz CO ₂ freigesetzt und Feinstaub verursacht. Der Energiegewinn durch das Verbrennen von Holz hat zudem eine weitaus geringere Flächeneffizienz als Solar- oder Windkraft. ¹¹
Realisierbarkeit	Eine Anhebung der Mehrwertsteuer für Hackschnitzel und Brennholz scheint im Rahmen einer allgemeinen Mehrwertsteuerreform perspektivisch denkbar. Eine solche hat die Regierung, insbesondere das für Steuern zuständige FDP-geführte Finanzministerium, zuletzt abgelehnt. ¹²

⁹Greenpeace (2024, S.11), [Subventionen und Abgaben im Agrarsektor](#).

¹⁰Bundesministerium der Justiz (abgerufen am 18.07.2024), [Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#)

¹¹Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (abgerufen am 18.09.2024), [Klimaauswirkungen von Heizen mit Holz](#)

¹²Wirtschaftswoche (2024): [Mehrwertsteuer: Darum fällt die Reform der Umsatzsteuersätze aus \(wiwo.de\)](#)

4. Vergünstigungen bei der Förderabgabe von Bodenschätzen

Rechtliche Grundlage	§ 151 BbergG des Bundesberggesetzes (BBergG) ¹³
Subventionstyp	Steuervergünstigung
Subventionsvolumen	€233 Millionen pro Jahr (Schätzung für 2022) ¹⁴
Beschreibung	Das Bundesberggesetz (BbergG) legt in § 31 fest, dass für bergfreie Bodenschätze in der Regel 10% des Marktpreises als Förderabgabe zu entrichten sind. Dies dient dazu, sicherzustellen, dass ein Teil der durch die Rohstoffförderung erzielten Gewinne der Allgemeinheit zugutekommt. Gemäß § 151 Absatz 2 Nr. 2 BbergG ist die Förderung von Braunkohle vollständig von der Förderabgabe ausgenommen.
Begründung für Entbehrlichkeit	Braunkohle ist in höchstem Maße klimaschädlich und sollte deshalb nicht subventioniert werden.
Realisierbarkeit	<p>Auch wenn diese Subvention keinen direkten Bezug zur Tierhaltung vorweist, kann sie aufgrund ihrer klaren Abgegrenztheit und offensichtlichen gesellschaftlichen Sinnlosigkeit ein geeignetes Ziel sein.</p> <p>Die Stärke der deutschen Energiewirtschaft gilt es jedoch zu bedenken. Gegenläufige Narrative werden sich um den vermeintlichen Verlust von Arbeitsplätzen in der Energiewirtschaft und den Verlust internationaler Wettbewerbsfähigkeit drehen.</p>

¹³Bundesministerium der Justiz (abgerufen am 21.07.2024) [Bundesberggesetz \(BBergG\)](#)

¹⁴Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (2023, S. 7): [Was Braunkohlestrom wirklich kostet](#)

5. Vergünstigungen bei Wasserentnahmeentgelten

Rechtliche Grundlage	§1 und §6a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ¹⁵
Subventionstyp	Steuervergünstigung
Subventionsvolumen	€17 Millionen pro Jahr (Schätzung 2017) ¹⁶
Beschreibung	Die Vergünstigungen bei Wasserentnahmeentgelten ermöglichen es bestimmten Nutzern, wie z.B. landwirtschaftlichen Betrieben oder bestimmten Industrien, Wasser zu einem reduzierten Preis oder sogar kostenlos zu entnehmen. Diese Regelung soll die Kosten für die Wasserentnahme senken und damit die Nutzung von Wasserressourcen für diese Nutzer attraktiver machen.
Begründung für Entbehrlichkeit	Die Vergünstigungen bei Wasserentnahmeentgelten sind entbehrlich, weil sie zu einer ineffizienten Nutzung der Wasserressourcen führen können. In Zeiten zunehmender Wasserknappheit ist es wichtig, dass Wasser als wertvolle Ressource anerkannt und entsprechend effizient genutzt wird. Die Steuerbefreiungen könnten den Anreiz verringern, Wasser sparsamer zu verwenden, und damit den Druck auf die Wasserressourcen erhöhen. Außerdem könnte die finanzielle Entlastung für bestimmte Nutzer zu einem Ungleichgewicht im Wettbewerb führen, da andere Nutzer keine vergleichbaren Vergünstigungen erhalten und somit benachteiligt werden könnten.
Realisierbarkeit	Aufgrund ihres geringen Volumens könnte diese Subvention relativ leicht abzuschaffen sein. Dies macht sie als potenzielles Ziel jedoch natürlich auch unattraktiv.

¹⁵Bundesministerium der Justiz (abgerufen am 21.07.2024): [Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\)](#)

¹⁶Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (2023): [Umweltschädliche Subventionen: Fokus Biodiversität](#)

6. GAP I: Pauschale Flächenprämien

Rechtliche Grundlage	EU-Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ¹⁷
Subventionstyp	Direktzahlung
Subventionsvolumen	ca. €3,3 Milliarden pro Jahr ¹⁸
Beschreibung	Pauschale Flächenprämien sind Direktzahlungen, die an Landwirte basierend auf der Größe der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche gezahlt werden. Diese Prämien sind eine zentrale Komponente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union und zielen darauf ab, die Einkommenssicherheit der Landwirte zu gewährleisten. Die Prämien werden unabhängig von der Art der Produktion oder der Größe des Betriebs gewährt und richten sich ausschließlich nach der Hektarzahl der bewirtschafteten Fläche. Dies bedeutet, dass jeder Landwirt eine festgelegte Zahlung pro Hektar Land erhält, das er bewirtschaftet.
Begründung für Entbehrlichkeit	Die pauschalen Flächenprämien führen zur Konzentration von Subventionen auf Großproduzenten, die bereits über erhebliche Ressourcen verfügen. Dies steht im Gegensatz zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe, die stärker auf Unterstützung angewiesen sind. Eine Reform der pauschalen Flächenprämien verbessert die Effizienz und Fairness der Mittelverteilung und fördert eine nachhaltigere landwirtschaftliche Praxis.
Realisierbarkeit	Die Festlegung der Basiszahlungen nach Hektar geschieht auf EU-Ebene, wo Lobbyarbeit von Umweltorganisationen bisher nicht stark vertreten ist und allgemein sehr aufwendig sein kann. Nichtsdestotrotz sind die pauschalen Flächenprämien ein enorm großes finanzielles Instrument, das langfristig strategisch im Blick behalten werden sollte. Eine gut geplante und koordinierte Kampagne könnte mittelfristig Veränderungen bewirken, insbesondere wenn sie auf die negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen der derzeitigen Verteilung der Mittel hinweist und Alternativen aufzeigt. Allerdings besteht auch schon jetzt die Möglichkeit, ökologischen Kriterien auf nationaler Ebene höheren Spielraum einzuräumen, weshalb sich nationales Engagement unter Umständen eher empfiehlt.

¹⁷Europäische Kommission (abgerufen am 21.07.2024): [Verordnung \(EU\) Nr. 1307/2013](#)

¹⁸Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2022, S. 11): [Kurzfassung GAP-Strategieplan](#)

7. GAP I: Tierschutz kein explizites Öko Kriterium, niedrige ökologisch-gebundene Zahlungen

Rechtliche Grundlage	§18 GAP-Direktzahlungengesetz ¹⁹
Subventionstyp	Direktzahlung
Subventionsvolumen	ca. €1 Milliarden pro Jahr
Beschreibung	<p>Die erste Säule der Gemeinamen Agrarpolitik (GAP I) umfasst Gelder für die Öko-Regelungen, ungekoppelte Direktzahlungen, sowie für gekoppelte Direktzahlungen. Letztere knüpfen das Auszahlen von Finanzmitteln an bestimmte Produktionsverfahren, wie z.B. ökologische Landwirtschaft, integrierte Landwirtschaft, Permakultur.</p> <p>Bei der Ausformulierung der Ökokriterien haben die Mitgliedstaaten Freiräume. Tierwohl spielt derzeit bei der Festlegung der Kriterien keine Rolle. Zudem gibt Deutschland nur 23% der eigentlichen erforderlichen 25% der Säule-I-Mittel ökologisch gebunden aus, indem es sich eine Sonderregelung zu Nutze macht.²⁰</p>
Begründung für Anpassung	Nach einem umfassenden Verständnis von Ökologie sollten Tierschutzbestimmungen Teil der Ökokriterien sein. Zudem sollte ein höherer Anteil der GAP-I-Zahlungen, wenn nicht die Gesamtheit derer, ökologisch gebunden sein.
Realisierbarkeit	<p>Der aktuelle GAP-Strategieplan gilt noch bis 2028. Mit einer langfristig durchdachten Strategie können möglicherweise Impulse gesetzt werden, um Ökokriterien in der GAP-I-Säule besser und weitreichender zu verankern.</p> <p>Tierschutzkriterien als Teil eines stufenlosen Anreizsystems für die Anwendung von Öko-Kriterien nach Vorschlag des UBA könnten hier virilversprechend sein.²¹</p>

¹⁹Bundesministerium der Justiz (abgerufen am 21.07.2024): [GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG](#)

²⁰Umweltbundesamt (abgerufen am 21.07.2024): [Fragen und Antworten zur europäischen Agrarförderung](#)

²¹Umweltbundesamt (2021), [Konzept des Umweltbundesamtes für die GAP 2020 in Deutschland](#)

8. GAP II (Bayern): Ökologisch ungebundene Zahlungen

Rechtliche Grundlage	Verschiedene Förderrichtlinien
Subventionstyp	Direktzahlungen
Subventionsvolumen	Nicht Abrufbar
Beschreibung	In Bayern werden im Rahmen des GAP-Strategieplans die folgenden Programme umgesetzt: Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich (VNP), Diversifizierungsförderung (DIV), Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP), Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ), Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft (MGV), Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri), integrierte ländliche Entwicklung/Dorferneuerung, LEADER und Marktstrukturförderung. ²²
Begründung für Anpassung	Das Wohl sogenannter Nutztiere spielt in keinem der genannten Programme eine signifikante Rolle. Existierende Förderprogramme könnten stärker nach Tierwohlkriterien ausgerichtet oder zu Gunsten neuer Förderprogramme abgeschafft werden.
Realisierbarkeit	Möglicherweise lassen sich hier kleine Erfolge erzielen, wobei die Interessenlage in Bayern schwierig ist und der Erfolg aufgrund der lokalen Begrenzung möglicherweise gering ausfällt. Bei Bedarf könnte hier noch einmal recherchiert werden, welche der Förderprogramme möglicherweise entbehrlich oder Anpassungsfähig sind.

²²Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft (2023): [ELER und GAP-Strategieplan](#)

D. Abschließende Einordnung

Die vorliegende Analyse kann den Anfang für weitere strategische Überlegungen machen. Alle genannten Subventionsprogramme sind politisch angreifbar und können zu einem richtigen Zeitpunkt und mit dem richtigen politischen Narrativ unter Druck gesetzt werden.

Da die Befreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer im Zuge der landwirtschaftlichen Proteste 2023 bereits gescheitert ist, ist dies vermutlich der schwächste der genannten Ansatzpunkte. Denkbar wäre hier, eine Rücknahme nur für Großbetriebe zu forcieren, um die gesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden politische Verantwortungsträger*innen jedoch von diesem Thema die Finger lassen wollen.

Die reduzierte Mehrwertsteuer für tierische Produkte bietet einen enormen Hebel, an dem man gleichzeitig sowohl eine Signalwirkung für Konsumenten als auch erhöhte Steuereinnahmen erreichen kann. Während eine Umsatzsteuerreform diese Legislaturperiode nicht mehr zu erreichen ist, könnte eine solche im Zuge der folgenden Regierung möglicherweise Erfolg haben, da derzeit hauptsächlich die FDP bremst. Allerdings birgt eine Umsatzsteuerreform immer auch sozialen Sprengstoff, da sie die Bürger*innen direkt betrifft.

Weniger sozialen Sprengstoff bergen die Vergünstigungen bei Rohstoffförderung und Wasserentnahme. Allerdings stehen diese Abgaben nicht direkt mit der Tierhaltung in Verbindung. Entsprechende Forderungen sind deshalb womöglich schwieriger zu verargumentieren.

Ein separates Feld bieten Ansätze an der GAP. Aufgrund ihres hohen Volumens können Reformen der GAP potenziell die größte Wirkung entfalten. Hier empfiehlt es sich allerdings weniger für eine Streichung bestehender Subventionen als eher für eine Anpassung von Förderkriterien zu Lobbyieren. Insbesondere die Aufnahme Tierwohl-stiftender Maßnahmen in den Katalog ökologischer Kriterien für GAP-I Zahlungen in Verbindung mit einer Erhöhung der ökologisch gebundenen GAP-I-Mittel könnte hier vielversprechend sein. Hier könnte es sich lohnen, eine langfristig angelegte Kampagne für den nächsten GAP-Zeitraum ab 2027 aufzusetzen.

Möglicherweise kann es sich zudem lohnen, noch einmal genauer auf kleinere Förderprogramme im Haushalt des BMEL und des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums sowie die Verwendung der Bayerischen GAP-II-Mittel zu blicken. Dies könnte sich allerdings als sehr langwierige und kleinteilige Arbeit erweisen, an deren Ende nur marginale Verbesserungen stehen.